



## **Vorschrift zur Organisation und Ablauf der Abschlussprüfungen an der BBU unter den Umständen der Einstellung des Präsenzstudiums**

Auf der Grundlage der Tatsache, dass die Lage auf nationaler und lokaler Ebene die Aufrechterhaltung der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus notwendig macht, einschließlich der Einstellung der Lehrtätigkeiten mit physischer Präsenz und deren Veranstaltung durch Online-Mitteln, wird die *Vorschrift zur Organisation und Ablauf der Abschlussprüfungen des Bachelor- und Masterstudiums* mit den folgenden Bestimmungen ergänzt, welche angewendet werden, sofern die Lage die Wiederaufnahme der Tätigkeiten mit physischer Präsenz nicht ermöglichen wird:

1. Die wissenschaftlichen Betreuer/innen werden, in Zusammenarbeit mit den Studierenden, Die Themen der Abschluss- oder Dissertationsarbeiten einer Prüfung unterziehen, damit diese, insofern möglich, unter den Bedingungen der vorherrschenden Umstände erstellt werden können.
2. Die Abschluss- oder Diplomprüfung an der BBU umfasst zwei einzelne Prüfungen, wie folgt:
  - a) Prüfung 1: Die Evaluierung der Grund- und Fachkenntnisse;
  - b) Prüfung 2: Die Präsentation und Verteidigung der Abschlussarbeit oder des Diplomprojekts.Die Dissertationsprüfung (Master) besteht in einer einzigen Prüfung: die Vorstellung und Verteidigung der Dissertation.
3. Beide Prüfungen des Bachelor/Diplomabschlusses, sowie die Vorstellung und Verteidigung der Masterarbeit werden online, in Echtzeit, vor der Prüfungskommission, mittels einer Plattform stattfinden, die von der Fakultät ausgewählt wird und die gleichzeitige, Live-Übertragung und Empfang sowie die Aufzeichnung des Ton- und Bildinhaltes ermöglicht. Während der Prüfung werden die Kameras sowohl der Prüfungskommission, als auch der Bewerber/innen eingeschaltet bleiben. In allen drei Fällen werden die Kommissionen runde Noten von 1 bis 10 vergeben.
4. Die Abhaltung der Prüfungen der Bachelor-, Diplom, sowie die Verteidigung der Masterarbeit mit Online-Mitteln wird in voller Länge, für jeden Bewerber/in aufgezeichnet und auf der Ebene der Fakultät archiviert.
5. Die Prüfung der Fundamental- und Fachkenntnisse erfolgt mündlich, in der Sprache des Studienganges.
  - a) Die Prüfungskommission wird einen Satz von Prüfungsthemen für jede Gruppe von Studierenden ausarbeiten und aus diesen je eines, zufallsweise für jeder Bewerber/in auswählen, so dass die zufällige Auswahl ersichtlich ist.
  - b) Der/die Bewerber/in wird ein Zeitintervall für die Vorbereitung der Antwort zur Verfügung haben; während dieser Zeit kann er/sie den Sichtbereich der Prüfer/innen

- nicht verlassen und darf sich mit anderen Personen aus demselben Raum oder in Entfernung nicht kommunizieren. Die Bewerber/innen, die durch Betrug oder versuchten Betrug die Prüfung bestehen wollen, werden aus der Prüfung ausgeschlossen.
- c) Die Bewerber/innen werden mindestens 10 Minuten für die Vorstellung der ausgearbeiteten Antwort zur Verfügung haben.
  - d) Gegen die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen können keine Einwendungen erhoben werden.
6. Die Vorstellung der Bachelor- oder Diplomarbeit (Prüfung 2) wird online, wenn möglich in derselben Videosession mit der Prüfung der Fundamental- und Fachkenntnisse (Prüfung 1) stattfinden; jede Bewerber/in hat mindestens 10 Minuten für die Vorstellung der Arbeit und 5 Minuten für die Beantwortung der Fragen der Kommission zur Verfügung haben. Die zweite Prüfung kann in chronologischer Abfolge nach der ersten Prüfung erfolgen.
  7. Die Vorstellung der Masterarbeit erfolgt Online, jede/r Bewerber/in hat mindestens 10 Minuten für die Vorstellung der Arbeit und 5 Minuten für die Beantwortung der Fragen der Prüfungskommission zur Verfügung haben.
  8. Da die Online-Prüfung die Wirkung mehrerer Kommissionen als bei der Prüfung mit physischer Anwesenheit erfordert, wird ausnahmsweise zwecks Behebung des Personalengpasses gestattet dass:
    - a) Der/die Vorsitzende der Kommission den Grad eines/einer Universitätsprofessor/in, Dozent/in, Lektor/in oder Arbeitsleiter/in innehat.
    - b) Die Mitglieder der Kommission müssen den Dokortitel und die Stellung eines/einer Universitätsassistent/in, Lektor/in oder Arbeitsleiter/in, Dozent/in oder Universitätsprofessor/in innehaben.
    - c) Die Sekretär/innen der Kommissionen müssen zumindest Doktorand/innen sein und verantworten nur die Verwaltung der Unterlagen.
  9. Falls aus irgendeinem Grund, eine Bewerber/in keinen Zugang zur Plattform der Prüfung oder technische Schwierigkeiten mit dem Zugang zum Internet hat, kann die Prüfungskommission einen neuen Termin unter Wahrung der Bestimmungen zur Organisation der Prüfung (Zeitpunkt, Kommission) einräumen.
  10. Für die Anmeldung an die Bachelor-, Diplom- oder Masterprüfung müssen die Bewerber/innen alle Unterlagen, die in der *Vorschrift zur Organisation und Ablauf der Bachelor- und Masterabschlussprüfungen* elektronisch, mit Unterschrift versehen (wo dies notwendig ist), eingescannt und im PDF-Format auf eine Adresse, die von jeder Fakultät bekanntgegeben wird, verschickt oder hochgeladen. Die Fakultäten können Email-Adressen, elektronische Plattformen oder andere Kommunikationsmittel verwenden, die das sichere Einsenden oder Hochladen und Speicherung der Unterlagen ermöglichen.
- Eine Ausnahme bilden die Passfotos, welche im physischen Format in zwei Exemplaren an der Abteilung für Studienunterlagen zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Abschlussurkunde eingereicht werden müssen.
- Eine andere Ausnahme bilden alle Unterlagen der Absolvent/innen die an anderen Universitäten studiert haben und die Abschlussprüfung an der BBU antreten. Für diese wird die Universität des Studiums die Unterlagen per Post oder Versanddienst, entsprechend dem Kooperationsabkommen mit der BBU, einsenden.
- Eingescannte Unterlagen für die Anmeldung zum Bachelor- oder Diplomprüfung:
- Anmeldeformular (mit Unterschrift);
  - Abiturdiplom oder eine gleichrangige Urkunde und Matrikelblatt (für die Urkunden mit Matrikelblatt);

- Geburtsurkunde;
  - Personalausweis falls a) die Geburtsurkunde die Personenummer nicht enthält, b) die Geburtsurkunde ist alt und die alte Verwaltungseinteilung widerspiegelt, c) der Ortsname sich geändert hat, d) einige Personendaten klarer präzisiert werden müssen.
  - Sprachzertifikat;
  - Bachelorabschluss- oder Diplomarbeit, mit dem Annahmeschreiben der Betreuer/in und einer eigener Erklärung betreffend die originale Natur der Arbeit (mit Unterschrift)
  - Nachweis der Zahlung des Prüfungsbeitrags, falls notwendig;
- Eingescannte Unterlagen für die Anmeldung zur Masterprüfung:
- Anmeldeformular (mit Unterschrift);
  - Abiturdiplom oder eine gleichrangige Urkunde und Matrikelblatt (für die Urkunden mit Matrikelblatt);
  - Abschlusssdiplom und Matrikel- oder Zusatzblatt zum Diplom (für die Diplome mit Matrikel- oder Zusatzblatt) oder eine gleichrangige Urkunde;
  - Geburtsurkunde;
  - Personalausweis falls a) die Geburtsurkunde die Personenummer nicht enthält, b) die Geburtsurkunde ist alt und die alte Verwaltungseinteilung widerspiegelt, c) der Ortsname sich geändert hat, d) einige Personendaten klarer präzisiert werden müssen.
  - Masterarbeit, mit dem Annahmeschreiben der Betreuer/in und einer eigener Erklärung betreffend die originale Natur der Arbeit (mit Unterschrift)
  - Nachweis der Zahlung des Prüfungsbeitrags, falls notwendig;

11. Die Abschlussprüfungen des Bachelor- oder Masterstudiums werden nach dem anfänglich festgelegten und vom Rektorat im Plan des akademischen Jahres 2020-2021 angenommenen Kalender stattfinden.
12. Die Bestimmungen des vorliegenden Anhanges finden Anwendung auch im Bereich der Online veranstalteten Abschlussprüfungen des Psychopädagogischen Moduls (Pädagogik- oder Lehramtsmodul) Stufe I und II, mit der Einhaltung der Verordnungen des Bildungsministeriums Nr. 3850/2017 vom 2. Mai 2017 und Nr. 4129/2018 vom 16. Juli 2018.
13. Die Bestimmungen des vorliegenden Anhangs sind gültig auch für die Organisation der Abschlussprüfungen der Umschulungsprogramme der Lehrkräfte aus dem voruniversitären Unterrichtswesen.
14. Mit der Annahme des vorliegenden Anhanges bleiben alle Bestimmungen der *Vorschrift für die Organisation und Ablauf der Abschlussprüfungen des Bachelor- und Masterstudiums* gültig.
15. Die Fakultäten werden ihre Vorschriften zur Organisation und Ablauf der Abschlussprüfungen mit den Bestimmungen des vorliegenden Anhanges ergänzen. In diesem Sinne kann jede Fakultät einen ähnlichen Anhang zu den eigenen Vorschriften ausarbeiten.
16. Falls die Situation auf nationaler oder lokaler Ebene sich ändern und die Wiederaufnahme der Lehrtätigkeiten mit physischer Präsenz ermöglichen wird, treten die Bestimmungen des vorliegenden Anhanges außer Kraft, und die Vorschrift zur Organisation und Ablauf der Abschlussprüfungen des Bachelor- und Masterstudiums wird ihre volle Gültigkeit erhalten.